

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

40. Jahrgang

24. September 2008

Nummer 40

Inhalt	Seite
<b>Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren gem. § 31 WHG für die Erweiterung der Containerumschlaganlage im Hafen Bonn (Stadtteil Grautheindorf)</b>	635
<b>Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich/Messdorf - Hans-Welzel-Straße</b>	635
<b>Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn</b>	636
<b>Aufhebung eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn</b>  - <b>Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt</b>	

**BUNDESSTADT BONN**  
Die Oberbürgermeisterin

## Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gem. § 31 WHG für die Erweiterung der Containerumschlaganlage im Hafen Bonn (Stadtteil Graurheindorf)

Zur Erörterung der gegen die o.g. Maßnahme abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Stellen sowie der privaten Einwendungen findet am

**06.10.2008, um 10.00 Uhr, im Ratssaal (2. Etage) der Stadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn,**

der Erörterungstermin statt.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bonn, den 10.09.2008

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung

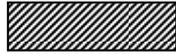
gez. Werner Wingefeld

## Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich/Messdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

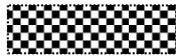
„Hans-Welzel-Straße“ Teilstück mit Wendehammer und Verbindungsweg zwischen der Hans-Welzel-Straße und der Meßdorfer Straße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich/Meßdorf.

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straßen bei den auf der Anlage mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Lessenich, Flur 5, Nr. 476 tlw. und 515 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs,

und bei dem mit .



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Lessenich/Meßdorf, Flur 5, Nr. 515 tlw. auf den Fußgängerverkehr.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekanntgegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, [clemens.juessen@bonn.de](mailto:clemens.juessen@bonn.de) über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 17.09.2008

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher  
Abteilungsleiter

### **Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn**

Am Dienstag, dem **04. November 2008** werden **ab 8.30 Uhr** im Versteigerungssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Parkdeck 1, Aufzugsgruppe 2, 53111 Bonn, meistbietend gegen sofortige Barzahlung folgende Fundsachen versteigert:

ca. 60 Fahrräder  
diverse Elektrogeräte  
Stock- und Taschenschirme,  
Handschuhe,  
Bekleidung, Schuhe,  
Brillen, Rucksäcke,  
Einkaufstaschen, Schultaschen,  
Geldbörsen, Briefmappen,  
Uhren, Schmuck,  
und sonstige Gebrauchsgegenstände

Das Fundbüro Bonn bleibt an diesem Tag geschlossen.

Bonn, den 15. September 2008

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Schubert  
Sachgebietsleiter

### **BUNDESSTADT BONN Die Oberbürgermeisterin**

#### **Aufhebung eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 04.09.2008 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.7722-78 („Kürfürsten Karree“) für ein Gebiet im

#### **Stadtbezirk Bonn , Ortsteil Nordstadt,**

zwischen Bornheimer Straße, Heerstraße, Franzstraße und Weiherstraße als Satzung beschlossen.

Der aufgehobene Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7 C, eingesehen werden.

#### **Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.**

#### **Hinweise**

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des An-

spruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

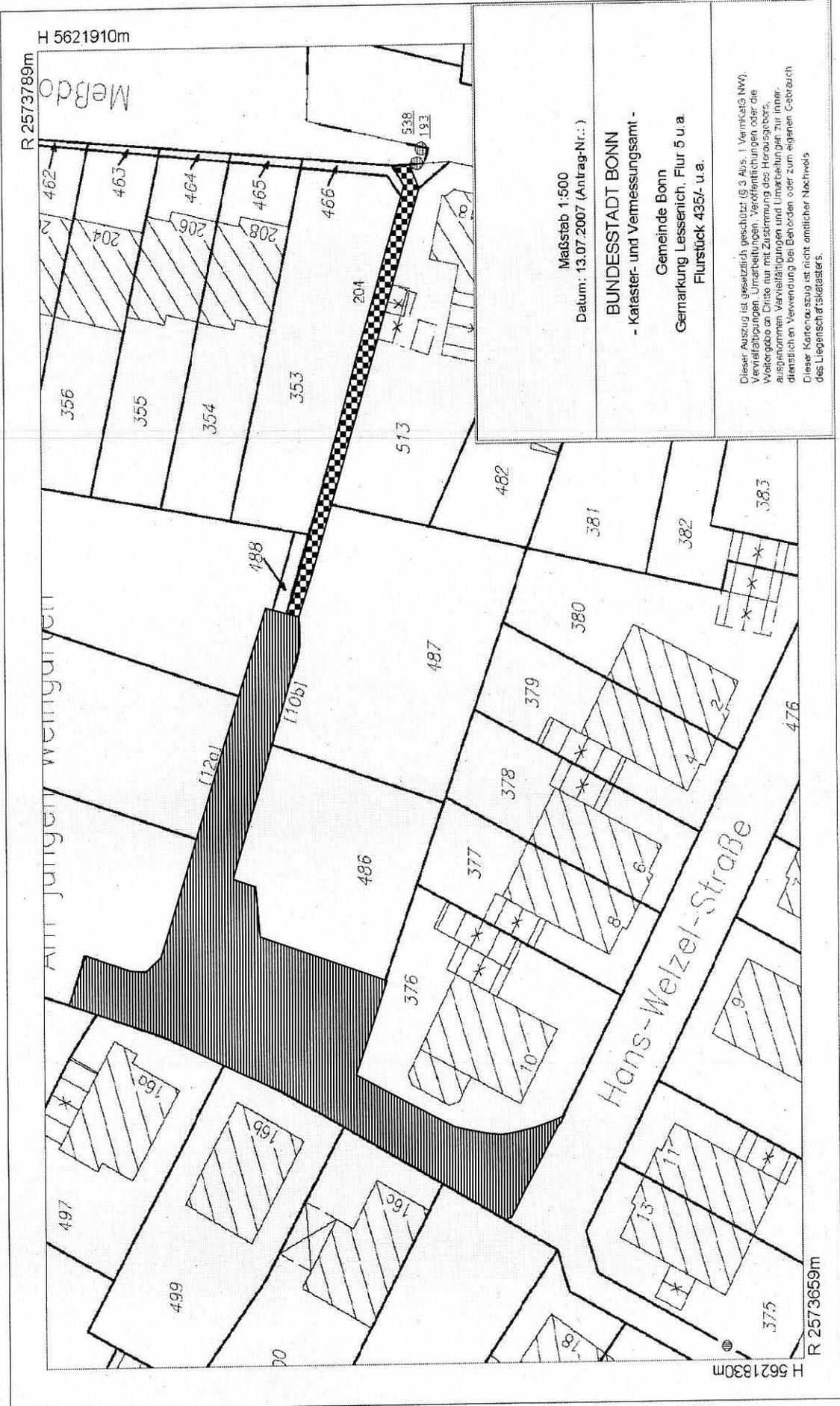
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 10.09.2008

B.Dieckmann  
Oberbürgermeisterin

**Widmung eines Teilstückes der Hans-Welzel-Straße**  
 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich



Maßstab 1:500  
 Datum: 13.07.2007 (Antrag-Nr.: )

**BUNDESSTADT BONN**  
 - Kataster- und Vermessungsamt -  
 Gemeinde Bonn  
 Gemarkung Lessenich, Flur 5 u.a.  
 Flurstück 435/- u.a.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKatd NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die  
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,  
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur inner-  
 dienstlich in Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch  
 dieses Katastralsamtes ist nicht amtlicher Nachweis  
 des Liegenschaftskatasters.